

Gesa Hansen
Hamburger Straße 2-4
50667 Köln
Gesahansen@posteo.de

Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz
50667 Köln

Vorab per Email & Fax:
poststelle@vg-koeln.nrw.de
0221 2066-457

29. April 2020

- Klage gegen die seit dem 16.04.20 und am 24.4.20 novellierte zweite CoronaSchVO NRW zwecks Feststellung derer gänzlichen oder teilweisen Unwirksamkeit und Außerkraftsetzung; hilfsweise auch Klage gegen die am 30.3.20 ergangene erste CoronaSchVO NRW -

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Klage gegen die von der nordrheinwestfälischen Landesregierung, Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf, erlassene, seit dem 20.04.20 geltende, und bereits zum 24.04.20 aktualisierte Coronaschutzverordnung des Landes Nordrheinwestfalen (künftig „Verordnung“).

Soweit dies erforderlich ist, erstreckt sich die Klage auch auf die Vorgängerverordnung vom 30. März 2020.

Die Klage hat zwei wesentlich begründende Bestandteile:

- 1.** Die Verordnung ist nicht rechtsgültig, da sie ihre Grundlage aus §28 Infektionsschutzgesetz nicht begründen kann.
- 2.** Die Verordnung stellt -unabhängig von der hier bestrittenen gesetzlichen Grundlage- darüber hinaus einen unverhältnismäßigen Eingriff in meine Grundrechte dar.

Sollte sich ergeben, dass das Gericht die Rechtsgültigkeit dennoch bestätigt, würden dadurch nach meiner Auffassung zwingend für alle betroffenen Bürger Entschädigungsansprüche aus §56 des Infektionsschutzgesetzes erwachsen.

Diese gälten auch für mich persönlich, da sich durch die Verordnung meine zu erwartenden Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit längerfristig erheblich verringert haben.

Zur Wahrung meiner Interessen mache ich sich aus der Rechtsfortbildung ergebende etwaige Ansprüche hiermit deshalb vorsorglich geltend.

In diesem Zusammenhang erheblicher Tragweite rege ich deshalb ausdrücklich die Anstrengung eines konkreten Normenkontrollverfahrens seitens des angerufenen Gerichtes an.

Da die hier infrage gestellte Verordnung möglicherweise kurzfristig weiter ergänzt, geändert oder ersetzt wird, bezieht sich die Klage hilfsweise auch auf etwaige später erlassene grundrechtseinschränkende Folgeverordnungen, die auf der gleichen angezweifelte Rechtsgrundlage fußen und/oder ähnliche Einschränkungen definieren, die unmittelbar restriktiv in meine Lebensgestaltung und meine Einkommenssituation eingreifen.

Dabei geht es mir primär darum, dass eine Verordnung, die in meine Grundrechte eingreift, den Gesetzen entspricht und ordentlich begründet ist. Schließlich ist erst mit der ausreichenden Würdigung der gesetzlichen Grundlagen und des Verhältnismäßigkeitsprinzips der Schutz meiner Grundrechte auch dauerhaft gewährleistet.

Diese gesetzliche Verankerung und die notwendige Begründung sehe ich als nicht gewährleistet.

Ich beantrage deshalb:

Die Verordnung insgesamt, mindestens aber der unmittelbar freiheitsbeschränkende §12, nebst dort legitimierten etwaigen weiterreichenden Beschränkungen durch örtliche Behörden, wird für den Kläger außer Kraft gesetzt.

Ich trage begründend wie folgt vor:

zu 1.:

Die Verordnung besitzt keine ausreichende rechtliche Grundlage. Da dies auf sämtliche individuelle Einschränkungen und Verbote und damit den ganz wesentlichen Teil der Verordnung zutrifft, beantrage ich die Außerkraftsetzung der gesamten Verordnung.

Dies erstreckt sich beispielsweise auch auf eine von mir im November 2019 begonnene privat finanzierte einjährige körperbezogene Gruppentherapie, die wegen des Abstandsgebotes derzeit nicht durchgeführt werden kann. Neben der Beschneidung meiner Freiheitsrechte sehe ich dadurch meine Bemühungen zum Erhalt und der Verbesserung meiner Gesundheit unmittelbar gefährdet. Ich bin also nicht ausschließlich durch den §12 der Verordnung, sondern auch durch andere Regelungen unmittelbar betroffen.

Zunächst ist hier ersichtlich, dass sich die Regelungsabsicht des §28, der als Grundlage für die Verordnung herangezogen wird, offenkundig nur auf festgestellte Einzelfälle bezieht. Der Gesetzgeber definiert hier die Möglichkeiten zur Einschränkung lediglich für streng limitierte Personenkreise unter streng eingegrenzten Umständen und überdies verknüpft mit einer definitiven zeitlichen Befristung.

Der Landesregierung zu gestatten, auf dieser Grundlage, und weitestgehend ohne parlamentarische Kontrolle, derart tief in die Grundrechte der gesamten Bevölkerung einzugreifen, setzt den Schutz der Grundrechte de facto außer Kraft.

Der Schutz der Grundrechte ist dabei ein so hohes Gut, dass dies auch nicht durch Verweis auf die besondere Situation geheilt werden kann. Es obliegt vielmehr der Landesregierung, Verordnungen im Rahmen der aktuell gültigen Gesetze zu erlassen und ansonsten mit Handlungsgeboten zu agieren oder auf parlamentarischem Wege Gesetzesnovellen zu veranlassen.

Gemäß diesen Grundsätzen beklage ich die konkreten Einschränkungen meiner persönlichen Freiheit wie folgt als unrechtmäßig:

Beschränkungen als allgemeine Quarantäneanordnung

Die Landesregierung beruft sich als Rechtsgrundlage für die Verordnung auf das Infektionsschutzgesetz (IfSG). Der entsprechende §28 IfSG bestimmt im Absatz eins, Satz eins, unzweifelhaft die Gültigkeit solcher Maßnahmen nur für den Fall der **Feststellung** von „*Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern*“.

Diese notwendige Feststellung ist vorliegend nicht der Fall: Meine Zugehörigkeit zu einer dieser im Gesetz genannten Gruppen wurde nicht festgestellt.

Die Argumentation, dass die Verordnung als eine allgemeine Quarantäneanordnung zu verstehen sei, da im Pandemiefall jeder zumindest krankheits- oder ansteckungsverdächtig sei, greift aus mehreren Gründen nicht. Wobei allein das Bestehen eines einzelnen Grundes bereits als ausreichend zu betrachten ist:

- Die Einstufung Deutschlands als „Risikogebiet“ durch das Robert-Koch-Institut (RKI) ist zur Erfüllung des Satz eins nicht ausreichend. Vielmehr müsste das Vorliegen einer Erkrankung oder eines Krankheitsverdachtes bei mir konkret festgestellt sein.

Insofern argumentiert würde, dass die geschätzte Wahrscheinlichkeit allein zur Feststellung ausreichend wäre, bestreite ich, dass eine solche Wahrscheinlichkeit gegeben ist. Ein auf keiner wissenschaftlichen Datenbasis vermuteter Generalverdacht mit einer im Sinne einer „Feststellung“ dazu notwendigen Dunkelziffer-Infektionsquote von über 50% kann durch nichts begründet werden.

Nähme man diesen abwegigen Fall einer derart hohen Morbidität aber dennoch an, wäre damit die Mortalitätsrate automatisch als weit unter der einer saisonalen Grippe liegend und damit als geringfügig enttarnt.

- Es bleibt insgesamt unklar, was der Gesetzgeber hier überhaupt als „Feststellung“ definiert.

In §4 IfSG sind die Aufgaben und Befugnisse des RKI ausschließlich benannt. Das Vornehmen einer gesetzeskonformen Feststellung nach §28 IfSG ist dort nicht benannt und scheint auch nicht durch eine der benannten Aufgaben und Befugnisse abgedeckt.

Da die Feststellung nach §28 IfSG eine Befugnis mit weitreichenden Konsequenzen ist, bedarf sie einer entsprechenden Würdigung durch eine explizite Erwähnung. Das RKI ist folglich nicht befugt, eine Feststellung nach §28 (1) Satz 1 IfSG vorzunehmen. Diese müsste durch die örtlichen Gesundheitsämter, zumindest aber explizit und in ihrer Begründung nachprüfbar amtlicherseits erfolgen.

- Ungeachtet dessen legt das RKI in seiner Risikobewertung nur sehr allgemein fest: *„Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt, für Risikogruppen als sehr hoch.“* (Anlage 2)

Selbst wenn man dem RKI die entsprechende Befugnis also überhaupt zuspräche, wird diese allgemeine Feststellung offenkundig nicht der expliziten Formerfordernis des §28 (1) Satz 1 IfSG gerecht. Auch deshalb bestreite ich meine Zugehörigkeit zu einem in §28 (1) Satz 1 IfSG definierten Personenkreis.

Die aktuelle Reaktion des Verfassungsgerichtshofes des Saarlandes¹ auf einen Eilantrag scheint diese Rechtsauffassung zu bestätigen. Das Gericht urteilte gestern, es gebe *„aktuell keine belastbaren Gründe für die uneingeschränkte Fortdauer“* starker Beschränkungen. Vielmehr lasse sich aus einem Vergleich der Infektions- und Sterberaten in den deutschen Bundesländern mit und ohne Ausgangsbeschränkung kein Rückschluss auf die Wirksamkeit der Ausgangsbeschränkung ziehen.

Insofern ich durch die Verordnung des Landes Nordrheinwestfalen selbst unmittelbar betroffen bin, mache ich mir diese Einschätzung des Gerichtes zu eigen. Darüber hinaus argumentiere ich mit deren faktischer Unsinnigkeit, exemplarisch bezogen auf das untersagte Treffen mit mehreren Freunden im Freien, seit der Novellierung vom 24.04.20 obendrein unter Einhaltung eines Mindestabstandes. Dies ist unsinnig im Sinne des Infektionsschutzgesetzes:

Derzeit kann ich in meiner Wohnung jeden Gast empfangen, es gibt auch weder eine zahlenmäßige Begrenzung noch einen einzuhaltenden Mindestabstand. Dann kann ich aber nicht mit dem, den oder der Betreffenden im Freien gemeinsam ein Picknick veranstalten. Da die Gefahr der Ansteckung in meiner Wohnung ungleich größer sein dürfte, ist diese Bestimmung offenkundig unsinnig. Die Vorschrift ist -unabhängig von der grundsätzlichen Fragwürdigkeit- somit gar nicht vom gesetzgeberischen Auftrag des Infektionsschutzes gedeckt. Hingegen werde ich gegenüber Menschen mit Zugang zu einem Garten unverhältnismäßig benachteiligt.

Auf die Relevanz im Sinne grundrechtlicher Bedenken gehe ich im Abschnitt zwei näher ein.

- Schließlich verlangt das BVerwG (E 142, 205 ff.) für die Annahme, dass eine Person ansteckungsverdächtig ist, dass die Tatsache, dass eine Person Krankheitserreger aufgenommen hat, wahrscheinlicher ist als das Gegenteil.

Zum Datum der jetzigen Verordnung vom 16.04.20 mit verschärfenden Ergänzungen und Änderungen vom 24.04.20 kann hingegen keineswegs davon ausgegangen werden, dass es

¹ <https://www.juris.de/jportal/portal/t/1tkj/page/homerl.psml?nid=jnachr-JUNA200401344&cmsuri=%2Fjuris%2Fde%2Fnachrichten%2Fzeigenachricht.jsp>)

bei jedem Einzelnen Bewohner Nordrheinwestfalens wahrscheinlicher erschiene, er habe Krankheitserreger aufgenommen, als das Gegenteil:

Im Zwischenergebnis der sogenannten Heinsberg-Studie, die in Gangelt, einem als sog. Hotspot besonders schlimm betroffenen Ort, durchgeführt wurde, steht: „Die Infektionsrate (aktuelle Infektion oder bereits durchgemacht) betrug insgesamt ca. 15 %.“ (Anlage 3) Somit ist davon auszugehen, dass die Infektionsrate in ganz NRW zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung weit unter fünfzig Prozent lag. Die Verordnung genügt somit nicht den vom Bundesverwaltungsgericht geforderten Wahrscheinlichkeitskriterien.

- Die Norm erlaubt es Behörden ganz allgemein, beim Auftreten von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern die „*notwendigen Schutzmaßnahmen*“ zu erlassen. Ausweislich der Gesetzesbegründung zur Vorgängervorschrift in §34 BSeuchG (BT-Drs. 8/2468, S. 24) wollte der Gesetzgeber damit auch zu Maßnahmen gegenüber sogenannten „*Nichtstörern*“ ermächtigen.

Durchforstet man die Gesetzesmaterialien des BSeuchG und des IfSG (s. insbes. BT-Drs. 3/1888, 8/2468, 14/2530), deutet allerdings nichts darauf hin, dass der Gesetzgeber bei der Formulierung dieser Generalklausel den Erlass von allgemeinen Grundrechtsbeschränkungen im Blick hatte. Als Beispiel für Maßnahmen gegen Nichtstörer wird dort lediglich der Erlass eines Verbots, Kranke aufzusuchen, genannt. Offenkundig ist also eine individualpersonelle, auf den festgestellten Kranken, Krankheitsverdächtigen etc. bezogene, und eben keine generalisierte Maßnahme gemeint.

- Auch gesetzessystematisch mutet es überdies seltsam an, das Verbot von Ansammlungen spezialgesetzlich in §28 Abs. 1 S. 2 IfSG zu regeln, für die vorgenommenen Kontaktbeschränkungen dann aber die Generalklausel genügen zu lassen.

Schließlich spricht entscheidend gegen die Heranziehung der Generalklausel, dass die Verhängung von Kontaktbeschränkungen sehr eingriffsintensiv ist. Es handelt sich um eine Freiheitsbeschränkung i.S.d. Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 104 GG, für die es einer hinreichend bestimmten Ermächtigungsgrundlage bedarf.

Der allgemeine Verweis auf „*notwendige Schutzmaßnahmen*“ wird, neben derer im Folgenden unter Punkt 2 grundsätzlich als unverhältnismäßig bestrittenen Notwendigkeit, schon diesen formalen Anforderungen nicht gerecht.

Kontaktbeschränkungen auf Grundlage des § 28 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 IfSG

§28 Abs.1 S.2 IfSG ermächtigt zu Maßnahmen gegenüber der Allgemeinheit. Ansammlungen können danach verboten, Gemeinschaftseinrichtungen i.S.d. §33 IfSG geschlossen werden.

Auch auf diese Norm lässt sich die angegriffene Verordnung aus folgenden Gründen nicht stützen:

- Sämtliche darin enthaltenen Ermächtigungen sind unmittelbar und ausdrücklich an die nicht erfüllten „Voraussetzungen von Satz 1“ gebunden und somit wie dargelegt in meinem Fall ebenfalls nicht anwendbar.

- Nach dem zweiten Halbsatz des §28 Abs. 1 S. 2 IfSG kann die Behörde „*Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind*“. Hier wird

unverkennbar deutlich, dass es sich nach Maßgabe des Gesetzes also um bestimmte Personen handeln muss, nicht etwa um die gesamte Bevölkerung.

Die beklagte Kontaktbeschränkung bezieht sich darüber hinaus lediglich auf vorübergehende Fälle, wie etwa die Anordnung, ein Flugzeug oder ein Passagierschiff nicht zu verlassen, bis notwendige Vorkehrungen getroffen wurden, um ansteckungsverdächtige Personen zu isolieren. Darauf deutet schon die Formulierung „bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind“ hin. Die angegriffene Verordnung geht also neben der unzulässigen Verallgemeinerung über eine solche vorübergehende Maßnahme, um geeignete andere Vorkehrungen treffen zu können, weit hinaus.

Dies nicht nur aufgrund des betroffenen Personenkreises, sondern auch insofern, dass die beklagte Verordnung zwar scheinbar zeitlich begrenzt ist, es sich dabei allerdings schon um eine Folgeverordnung handelt und die Landesregierung sich ausdrücklich nicht auf ein Ende der Beschränkungen festlegt. Im Gegenteil, Politiker aller Ebenen haben bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass die Bevölkerung sich auf längerfristige Einschränkungen gefasst machen soll. Die Befristung der Verordnung ist insofern als vermeintlich der formalen zeitlichen Begrenzung genügend schlichtweg irrelevant: Der Einschränkungszustand gilt de facto „bis auf Weiteres“, also unbefristet.

Eine fehlende Rechtsgrundlage kann auch nicht durch eine Folgenabwägung zu Gunsten der Beklagten geheilt werden.

Eine fehlende Rechtsgrundlage damit zu rechtfertigen, dass die Folgen einer Aufhebung der Verordnung nicht absehbar und ggf. zu drastisch wären, ist mit rechtsstaatlichen Prinzipien nicht vereinbar.

Die dargelegte fehlende Rechtsgrundlage allein ist somit ausreichend, meinen Antrag zu gewähren.

Zudem wird hiermit ausdrücklich bestritten, dass eine solche Folgeabwägung auf Basis der Würdigung ausreichend breit gefächertes und aufbereitetes wissenschaftlicher Daten überhaupt stattgefunden hat.

Ich verweise in diesem Zusammenhang neben der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes des Saarlandes auf die umfangreichen Äußerungen diverser deutscher Wissenschaftler mit Lehrstuhl in der Bundesrepublik Deutschland. Exemplarisch sei hier insbesondere auf die statistischen Überlegungen des Professors Christof Kuhbandner der Universität Regensburg (Anlage 4) verwiesen, der schlüssig darlegt, inwiefern die statistische Verwendung des angeblich exponentiellen Wachstums der Morbidität unmittelbar proportional zur Zunahme der Testung (und eben nicht zur Inzidenz) ist, und wieso der anscheinend kausale Zusammenhang einschränkender Maßnahmen aufgrund der zeitverzögerten Meldung sowie der Inkubationszeit unhaltbar ist. Kuhbandner selbst drückt anlässlich der Veröffentlichung seiner Betrachtungen sein Bedauern aus, dass die derzeit meinungsführenden Wissenschaftler des RKI seine Argumentation keiner Antwort oder Diskussion für würdig erachtet haben.

Im Kontext der hier beklagten fehlenden wissenschaftlich begründeten Feststellung der angeblichen Gefahrenlage, scheint bereits mit diesem einen Beispiel begründet, dass eine diskursive wissenschaftliche Betrachtung im Sinne des gesetzgeberischen Auftrages zur Feststellung einer Gefahrenlage nicht stattgefunden hat und auch nicht stattfindet.

Sollte sich das Gericht dieser Argumentation jedoch nicht anschließen, begründe ich hilfsweise im Folgenden die Rechtswidrigkeit der Verordnung aufgrund ihrer offenkundigen Unangemessenheit.

zu 2.:

Die Verordnung ist demnach auch deshalb rechtswidrig, weil sie in unangemessener Weise in meine Freiheitsrechte eingreift und damit gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit verstößt. Dies gilt insbesondere für die Grundrechte der persönlichen Freiheit (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG), für die Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) sowie für die Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 GG).

Ferner bedeutet auch die jetzt neu hinzugekommene Maskenpflicht womöglich einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 (2) GG). (Anlage 5)

Im Einzelnen trage ich dazu vor wie folgt:

Unverhältnismäßigkeit aufgrund mangelnder Überprüfbarkeit der Verhältnismäßigkeit

In der Verordnung fehlen sämtliche (Quellen-)Angaben, die zu einer Beurteilung der Angemessenheit nötig sind:

- die Einschätzung der Situation
- die Quellen, die dieser Einschätzung zu Grunde liegen und
- das Ziel, das mit den Maßnahmen erreicht werden soll.

Insofern ist es schlichtweg unmöglich, die Angemessenheit der Verordnung überhaupt zu beurteilen.

Dabei soll der Landesregierung durchaus ein angemessener Spielraum zukommen, um auch dieser besonderen Situation adäquat begegnen zu können. Führt dies jedoch dazu, dass die Angemessenheit wie im vorliegenden Fall nicht überprüft werden kann, so ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip de facto außer Kraft gesetzt.

Selbst wenn die Situation und die erforderlichen Mittel für die Landesregierung nicht klar zu erkennen sind und daher ein hohes Maß an vorsorglicher Schutzbemühung als Motiv für die Verordnung dient, obliegt es der Regierung, die Entscheidungsgrundlagen zugänglich zu machen, damit zumindest auf irgendeiner Ebene die Angemessenheit der Verordnung gerichtlich überprüft werden kann.

Unverhältnismäßigkeit aufgrund fehlender Befristung

Eine Verlängerung der Verordnung ist nur zulässig, wenn die Landesregierung die Folgeverordnung erneut begründet. Dies ist bereits bei der angegriffenen Verordnung vom 16. April 2020 und deren kurzfristiger Verschärfung am 24.4.2020 nicht geschehen. Somit kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass dies bei Folgeverordnungen geschehen wird. In Bezug auf die Dauer der Grundrechtseinschränkungen gilt die Verordnung somit de facto „bis auf Weiteres“, also unbefristet.

Wie das generelle Verbot von Großveranstaltungen bis zum 31.08.2020 zweifelsfrei belegt, wäre es dem Gesetzgeber zur Überprüfbarmachung offenkundig ohne Schwierigkeiten möglich gewesen, die Verordnung von Beginn an längerfristig anzulegen, um deren

Verhältnismäßigkeit grundgesetzkonform der gerichtlichen Prüfbarkeit zu unterwerfen. In diesem Sinne äußerte sich auch der frühere Bundesverfassungsgerichtspräsident Papier in einem Interview mit der Süddeutschen Zeitung. Papier spricht schon vor der hier beklagten zweiten Verordnung von einer möglichen „*Erosion des Rechtsstaates*“. „*Wenn sich das über eine längere Zeit hinzieht, dann hat der liberale Rechtsstaat abgedankt*“, führt er aus. (Anlage 6)

Weil für die Frage der Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme also der gesamte Zeitraum der Einschränkungen maßgeblich ist, ist auch durch die somit letztlich fehlende Befristung und die damit verbundene schiebenweise Einschleicherung einer auch gemäß der Äußerungen führender Politiker längerfristig vorgesehenen Einschränkung Maßnahme gleich welcher Ausgestaltung von einem unverhältnismäßigen Eingriff in meine Grundrechte auszugehen.

Die in einigen bisherigen Entscheidungen zu Eilanträgen seitens des Bundesverfassungsgerichts vertretene Einschätzung, dass der bisher dargelegten Argumentation zwar womöglich zu folgen sei, eine Außerkraftsetzung der Verordnung allerdings dennoch in der Folgenabwägung zu riskant erscheine, ist ebenfalls nur zulässig, wenn die Einschätzung dieses Risikos nachvollziehbar und unter Würdigung der hier vorgelegten Argumente dargelegt wird oder ein entsprechendes Gutachten vorgelegt wird. Ansonsten sieht sich der Kläger der Situation gegenüber, dass pauschal weder die Rechtsgrundlage noch die Angemessenheit der Grundrechtseingriffe überprüft werden können, was jedem rechtsstaatlichen Grundsatz widerspricht.

Die Unangemessenheit der Verordnung aufgrund fehlender Überprüfbarkeit und fehlender Befristung allein ist somit ausreichend, meine Klage zu gewähren.

Zusätzlich ins Gewicht fallen hier aus Sicht der Klägerin womöglich noch die Rechtsunsicherheit sowie die Umkehrung der Beweislast.

Die Rechtsunsicherheit entsteht dabei aufgrund der Arbeitsweise der Landesregierung selbst, indem beispielsweise an der aktuellen Verordnung schon nach kürzester Zeit bereits verschärfende Änderungen eingeführt wurden, namentlich der Mindestabstand.

Es ist selbst für einen informierten Bürger kaum leistbar, regelmäßig nach Aktualisierungen von quasi tagesaktuellen Erlässen zu schauen. Vielmehr aber muss man diese Rechtsunsicherheit der erlassenden Instanz selbst anlasten. Nachdem die erste Verordnung bereits einen Monat zurückliegt, muss es in einer so offenkundigen Frage wie dem Mindestabstand zweifelsfrei möglich sein, zum Änderungsdatum unmittelbar eine tragfähige Verordnung zu erstellen.

Im Übrigen trage ich vor, dass für diese Verschärfung überdies offenkundig keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse herangezogen worden sein können, weder die Faktenlage noch die Einschätzung des RKI hat sich in diesem Zeitraum verändert. Die Entscheidung erscheint somit nicht durch eine inhaltliche, also dem Gesetz entsprechende Feststellung begründet, sondern sie ist rein politischer Natur.

Die Umkehrung der Beweislast entsteht beispielsweise bei Reiseverboten. Dies ergeht in meinem Falle nicht unmittelbar aus der beklagten Verordnung, illustriert aber eine weitere verfassungsrechtliche Bedenklichkeit solcher Verordnungen an sich. Damit gehört sie in diesen hier darzulegenden Kontext der möglichen Verfassungswidrigkeit.

Es gibt Regionen in Deutschland, in die ich ohne triftigen Grund nicht reisen kann. Da ich einen Freund in einer solchen Region habe, bin ich damit schlechter gestellt als jemand, dessen Freunde beispielsweise alle in NRW wohnen. Bei der Einreise einer Freundin aus einem Schengen-Staat muss diese nach Auskunft der Bundespolizei einen triftigen Grund benennen. Sie könnte sagen, sie sei geschäftlich unterwegs. Der Unschuldsvermutung gemäß müsste „*der Beamte vor Ort*“ (Originaltext Webseite Bundespolizei) die Einreise dann zwingend zulassen. Stattdessen entscheidet der Beamte nach Glaubhaftmachung. Die Unschuldsvermutung ist damit außer Kraft gesetzt.

Der Besuch einer Freundin gehört übrigens laut Auskunft der Bundespolizei nicht zu den triftigen Gründen, meine Freundin kann mich also nicht besuchen. Wobei die Pressestelle mir trotz wiederholter Nachfrage die Rechtsgrundlage dieser angeblichen „Anordnung“ nicht mitgeteilt hat. Ein weiterer Zustand völliger Rechtsunsicherheit.

Mir bleibt damit nur der Besuch bei der Freundin, die im konkreten Fall in Schweden wohnt, wohin ich einreisen kann. Insofern bin ich damit unmittelbar durch die beklagte Verordnung betroffen, als dass ich nach meiner Rückkehr in Quarantäne müsste.

Sowohl das RKI als auch die Verordnung unterscheidet dabei allerdings keine Risikogebiete, beispielsweise die höhere Morbidität in Spanien oder Russland, und eben auch nicht die im Vergleich zu Deutschland erheblich niedrigere Portugals. Dass ich aber pauschal in jedem anderen Land als der Bundesrepublik nicht nur gefährdeter sei, als wenn ich mich hier im Rahmen der Bestimmungen bewegte, und dass dann obendrein diese pauschal und willkürlich angenommene höhere Erkrankungswahrscheinlichkeit mich so wahrscheinlich zu einem Krankheitsverdächtigen im Sinne des Gesetzes machen würde, bestreite ich hiermit mit Nachdruck und kennzeichne die resultierenden Einschränkungen meiner Grundrechte als völlig unverhältnismäßig.

Hieraus ergibt sich ferner auch eine gegen Artikel 3 des Grundgesetzes verstoßende Situation, indem die Gleichstellung aller Bürger der BRD vor dem Gesetz damit nicht mehr gegeben scheint. Ferner ist wie dargelegt die Freizügigkeit betroffen.

Sollte sich das Gericht dieser Argumentation jedoch nicht anschließen, begründe ich hilfsweise im Folgenden die Rechtswidrigkeit einzelner Teile der Verordnung aufgrund deren konkreter Unverhältnismäßigkeit.

Das Ziel der Verordnung interpretiere ich – mangels überprüfbarer Erklärungen - so, dass die umfassende medizinische Versorgung von Personen, die an COVID-19 erkrankt sind, gewährleistet werden soll. Dieses berechtigte Ziel ist auch durch wesentlich mildere Mittel erreichbar. Zumindest handhabt es unter anderem die Regierung Schwedens völlig anders.

Die geschilderten massiven Einschränkungen basieren nach Auffassung der Klägerin auf mehreren Fehleinschätzungen. Auf die Fraglichkeit der angeblich exponentiell wachsenden Erkrankungsrate habe ich bereits in Teil eins verwiesen. Hinzu kommt die bereits genannte mitunter nachweislich falsch oder zumindest auf einer sehr unsicheren Datenbasis berechnete Sterblichkeitsrate, die aufgrund ihrer Fehlerhaftigkeit eine überdramatisierte Situation suggeriert.

Die falsch hohe Sterblichkeitsrate kommt zum einen durch die Dunkelziffer zu Stande, also dadurch, dass man nicht weiß, wie viele Menschen tatsächlich mit dem Virus infiziert sind. Die Experten sind sich nach der sogenannten „Heinsberg-Studie“ allerdings wohl relativ einig, dass die Sterblichkeit – um die Dunkelziffer bereinigt – um die 0,4% liegt. So heißt es dort:

„Die Letalität (case fatality rate) bezogen auf die Gesamtzahl der Infizierten in der Gemeinde Gangelt beträgt mit den vorläufigen Daten aus dieser Studie ca. 0,37 %. Die in Deutschland derzeit von der Johns-Hopkins University berechnete Letalität beträgt 1,98 % und liegt damit um das 5-fache höher. Die Mortalität bezogen auf die Gesamtpopulation in Gangelt beträgt derzeit 0,06 %. [...] Die von der Johns-Hopkins University berechnete 5-fach höhere Letalität im Vergleich zu dieser Studie in Gangelt erklärt sich aus der unterschiedlichen Bezugsgröße der Infizierten. In Gangelt werden mit dieser Studie alle Infizierten in der Stichprobe erfasst, auch diejenigen mit asymptomatischen und milden Verläufen. In Gangelt ist der Anteil der Bevölkerung, der somit bereits Immunität gegen SARS-CoV-2 ausgebildet hat, etwa 15%.“

Der Virologe Christian Drosten, der derzeit wohl meist gefragteste Experte, sagte selbst dazu in einem Interview in den „Heute“-Nachrichten, dass ein Wert von 0,37 % Sterblichkeit pro Infektionsfall ungefähr dem entspräche, wovon man Wochen vor Einführung der Kontaktsperren bereits in Vorüberlegungen mit Politikern und Wissenschaftlern ausgegangen sei.²

Zum anderen werden entgegen der üblichen Praxis sämtliche Todesfälle, bei denen der Verstorbene mit dem Virus infiziert war, eingerechnet, unabhängig von der tatsächlichen Todesursache. Prof. Sucharit Bhakdi schreibt dazu in seinem offenen Brief an die Kanzlerin: *„Gleichzeitig wird weltweit der Fehler begangen, virusbedingte Tote zu melden, sobald festgestellt wird, dass das Virus beim Tod vorhanden war – unabhängig von anderen Faktoren. Dieses verstößt gegen ein Grundgebot der Infektiologie: erst wenn sichergestellt wird, dass ein Agens an der Erkrankung bzw. am Tod maßgeblichen Anteil hat, darf die Diagnose ausgesprochen werden.“* (Anlage 7)

In Deutschland hat der Hamburger Pathologe Professor Klaus Püschel entgegen der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts fünfzig Tote obduziert, darunter auch jüngere Menschen. Niemand sei an Covid-19 verstorben, sagte er am 9.4.2020 bei Markus Lanz³. Er schlussfolgert:

„Dieses Virus beeinflusst in einer völlig überzogenen Weise unser Leben. Das steht in keinem Verhältnis zu der Gefahr, die vom Virus ausgeht. [...] Ich bin überzeugt, dass sich die Corona-Sterblichkeit nicht mal als Peak in der Jahressterblichkeit bemerkbar machen wird. [...] Alle, die wir bisher untersucht haben, hatten Krebs, eine chronische Lungenerkrankung, waren starke Raucher oder schwer fettleibig, litten an Diabetes oder hatten eine Herz-Kreislauf-Erkrankung.“

Dabei streitet Püschel nicht ab, dass das Coronavirus in solchen Fällen das Fass zum Überlaufen gebracht haben könnte (Anlage 8), wobei dies bei den bisher üblichen Grippewellen eben genauso der Fall sei.

Dieser Sachverhalt wurde amtlicherseits in Italien durch das National Institute of Health bestätigt, dort heißt es übersetzt:

„Insgesamt zeigten 1,2% der Stichprobe keine Komorbiditäten, 23,5% eine einzelne Komorbidität, 26,6% zwei und 48,6% drei oder mehr.“ (Anlage 9)

Eine Sterblichkeitsrate in der somit wissenschaftlich begründeten Größenordnung liegt nahe der einer Grippe.

Auch sind mit 40% Leerstand der zur Behandlung von Coronapatienten bereitgestellten Intensivbetreuungsplätze keine Engpässe im medizinischen Sektor absehbar. Entsprechend fordern immer mehr Kliniken die Freigabe dieser Überkapazitäten für den regulären Betrieb.

² <https://www.youtube.com/watch?v=u7C9zlyeQJU>

³ <https://www.youtube.com/watch?v=6-HZALc1xpo>

Auch dort wird augenscheinlich also nicht mit dem befürchteten exponentiellen Wachstum gerechnet, ein Szenario, das ich allein schon durch die Ausführungen von Christof Kuhbandner als -so schon nicht eindeutig widerlegt- so doch als höchst fragwürdig bemängeln möchte. Wieso dann hier derart drastische Maßnahmen gerechtfertigt sein sollten, ist nicht nachvollziehbar und wird dementsprechend hiermit insgesamt nachdrücklich als unverhältnismäßig beklagt.

Aufgrund der Relevanz dieser Sachverhalte in Bezug auf die Bewertung der Gefahr durch den Virus und somit auch auf die Angemessenheit der Verordnung bitte ich das Gericht um eingehende Prüfung dieser Sachverhalte und der Angemessenheit der Verordnung.

Hochachtungsvoll

Gesa Hansen

Anlagen:

- 1.1 CoronaSchVO NRW 16.4.2020
- 1.2 CoronaSchVO NRW 24.4.2020
2. Risikoeinschätzung des Robert Koch Instituts
3. Covid19 Case Study Gangelt (sog. Heinsberg-Studie)
4. Christof Kuhbandner in TELEPOLIS
5. Gesundheitsgefahr Maske
6. Interview Papier Süddeutsche Zeitung
7. Offener Brief Sucharit Bhakdi an Bundeskanzlerin Merkel
8. 6. Artikel „Coronavirus: Stephen Hawking, Klaus Püschel und unsere Verteidigungsarmee“
9. Characteristics of COVID-19 patients dying in Italy